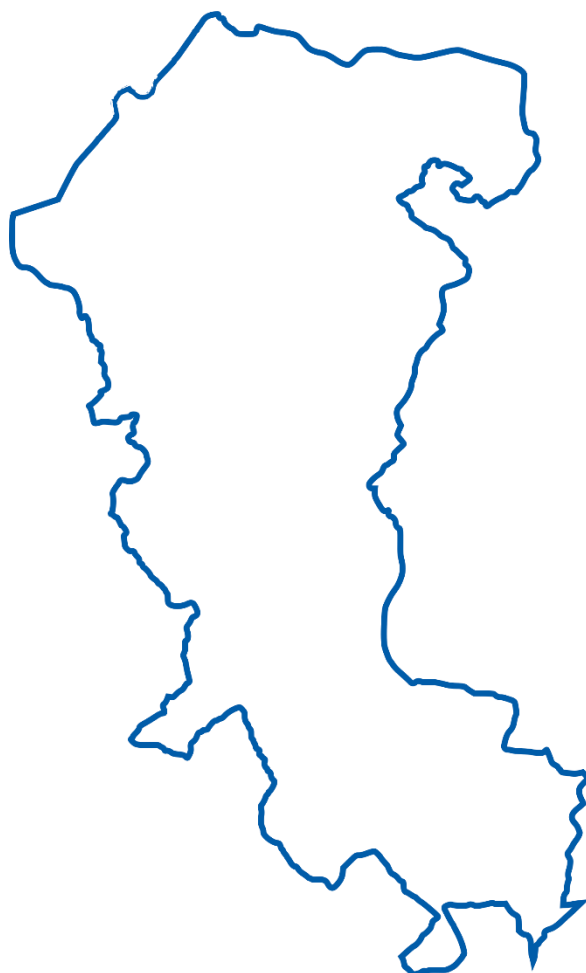




REGLEMENT ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINER PAUSCHALENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE HILFE UND PFLEGE ZU HAUSE DER DIREKTION GESUNDHEITSNETZ SENSE



Erlassen durch die Delegiertenversammlung des MZV vom 27. November 2025



INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL A: ZWECK.....	3
ART. 1 ZWECK	3
KAPITEL B: BEGRIFFE	3
ART. 2 PAUSCHALENTSCHÄDIGUNG	3
ART. 3 ANGEHÖRIGE UND NAHESTEHENDE	3
ART. 4 HILFE- UND PFLEGEBEDÜRFTIGE PERSON	4
KAPITEL C: VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER PAUSCHALENTSCHÄDIGUNG	4
ART. 5 ANSPRUCH	4
ART. 6 WOHNSITZ DER ANGEHÖRIGEN UND NAHESTEHENDEN	4
ART. 7 WOHNSITZ DER HILFE- UND PFLEGEBEDÜRFTIGEN PERSON	4
ART. 8 BETREUUNG MEHRERER HILFE- UND PFLEGEBEDÜRFTIGEN PERSONEN	4
KAPITEL D: VERFAHREN	5
ART. 9 ANTRAG	5
ART. 10 BEWEISLAST	5
ART. 11 BEURTEILUNG	5
ART. 12 ENTSCHEID	5
ART. 13 FORMULARE	5
KAPITEL E: ENTRICHTUNG DER PAUSCHALENTSCHÄDIGUNG	6
ART. 14 HÖHE DER PAUSCHALENTSCHÄDIGUNG	6
ART. 15 ABRECHNUNG	6
ART. 16 AUSZAHLUNG	6
KAPITEL F: ÄNDERUNG DER VERHÄLTNISSE	6
ART. 17 MELDEPFLICHT	6
ART. 18 ERLÖSCHEN DES ANSPRUCHS	7
ART. 19 RÜCKERSTATTUNG BEZOGENER LEISTUNGEN	7
KAPITEL G: FINANZEN, AUFSICHT UND RECHTSMITTEL	7
ART. 20 AUFWENDUNGEN DER BEZIRKSKOMMISSION	7
ART. 21 KOSTEN FÜR DIE PAUSCHALENTSCHÄDIGUNG	7
ART. 22 RECHTSMITTEL	7
KAPITEL H: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
ART. 23 INKRAFTTRETEN	8
ART. 24 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	8



Die Delegiertenversammlung des Mehrzweckverbandes Sensebezirk

gestützt auf

- Gesetz über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG; SGF 820.2)
- Reglement vom 23. Januar 2018 über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLR; SGF 820.21)
- Gesetz vom 12. Mai 2016 über die Pauschalentschädigung (PEG; SGF 830.1)
- Verordnung des Staatsrates über die Höhe der Pauschalentschädigung (SGF 823.12)
- Statuten des Mehrzweckverbandes Sensebezirk (MZV) vom 4. Januar 2023

erlässt

erlässt folgendes Reglement über die Gewährung einer Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause:

Kapitel A: Zweck

Art. 1 ZWECK

Das vorliegende Reglement legt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung einer Pauschalentschädigung fest und regelt die Modalitäten und die Finanzierung der Pauschalentschädigung.

Kapitel B: Begriffe

Art. 2 PAUSCHALENTSCHÄDIGUNG

¹ Die Pauschalentschädigung ist eine finanzielle Hilfe an Angehörige und Nahestehende, die einer hilflosen Person langfristig und regelmässig Hilfe in bedeutendem Umfang leisten, so dass sie zu Hause leben kann.

² Sie fördert den Einsatz Angehöriger und Nahestehender für die hilfe- und pflegebedürftigen Personen, damit diese so lange als möglich in ihrem gewohnten Umfeld leben können.

Art. 3 ANGEHÖRIGE UND NAHESTEHENDE

¹ Angehörige sind Personen, die nach Art. 20 und Art. 21 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit der hilfe- und pflegebedürftigen Person verheiratet, verwandt oder verschwägert sind.

² Nahestehende sind Personen, die mit der hilfe- und pflegebedürftigen Person durch eine dauerhafte persönliche Beziehung verbunden sind.

³ Die persönlichen Beziehungen gelten als dauerhaft, wenn sie zum Zeitpunkt, in dem der Antrag um Pauschalentschädigung eingereicht wird, seit mindestens einem Jahr ununterbrochen bestehen.



Art. 4 HILFE- UND PFLEGEBEDÜRFTIGE PERSON

¹ Hilfe- und pflegebedürftig ist eine Person, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung in ihrer physischen oder psychischen Gesundheit beeinträchtigt ist und in erheblicher Weise regelmässig und langfristig auf Unterstützung bei den Aktivitäten des täglichen Lebens angewiesen ist. Bei Kindern wird der Anspruch im Vergleich zum Unterstützungsbedarf bei gleichaltrigen gesunden Kindern geprüft.

² Die Hilfe und Pflege gilt als regelmässig, wenn sie täglich erbracht wird.

³ Die Hilfe und Pflege gilt als langfristig, wenn sie ohne grösseren Unterbruch während mindestens 60 Tagen erbracht wird.

⁴ Das Direktorium Gesundheitsnetz Sense des MZV bestimmt die Kriterien für die Einstufung der Hilfe- und Pflegebedürftigkeit. Es berücksichtigt dabei insbesondere den zeitlichen Pflegeaufwand und die Einschränkungen der Fähigkeit, gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen selbstständig zu bewältigen (gemäss den Grundsätzen der «Aktivitäten des täglichen Lebens», ATL¹).

Kapitel C: Voraussetzungen für die Gewährung einer Pauschalentschädigung

Art. 5 ANSPRUCH

¹ Anspruch auf Pauschalentschädigung haben Angehörige und Nahestehende, die einer Person zuhause langfristig und regelmässig Hilfe und Pflege in bedeutendem Umfang leisten.

² Ist eine pflegende angehörige Person in dieser Funktion Lohnbezüger/in einer Organisation, schliesst dies den Bezug einer Pauschalentschädigung aus.

Art. 6 WOHNSTZ DER ANGEHÖRIGEN UND NAHESTEHENDEN

Der Wohnsitz muss einen täglichen Einsatz ermöglichen.

Art. 7 WOHNSTZ DER HILFE- UND PFLEGEBEDÜRFTIGEN PERSON

Die hilfe- und pflegebedürftige Person muss beim Einreichen des Antrags auf Pauschalentschädigung ihren Haupt- und Steuerwohnsitz seit mindestens 2 Jahren im Kanton Freiburg haben und im Sensebezirk wohnhaft sein.

Art. 8 BETREUUNG MEHRERER HILFE- UND PFLEGEBEDÜRFTIGEN PERSONEN

Eine Person hat grundsätzlich nur Anrecht auf eine Pauschalentschädigung, auch wenn sie mehrere Personen im Bereich Hilfe und Pflege betreut.

Ausnahmsweise hat eine Person Anspruch auf eine zusätzliche Pauschalentschädigung für die Betreuung mehrerer hilfe- und pflegebedürftigen Personen, wenn die Tätigkeit ein normales Tages- Arbeitspensum überschreite. In diesem Fall entspricht die gewährte Entschädigung maximal dem Betrag von zwei Pauschalentschädigungen.

¹ Pflegemodell nach Lilian Juchli



Kapitel D: Verfahren

Art. 9 ANTRAG

Der Antrag auf Gewährung der Pauschalentschädigung ist durch die hilfe- und pflegebedürftige Person, ihre Angehörigen und Nahestehenden schriftlich an den Mehrzweckverband Sensebezirk, Direktion Gesundheitsnetz, zu richten. Das Referenzdatum für die Berücksichtigung des Antrags ist das Datum des Poststempels.

Art. 10 BEWEISLAST

Die hilfe- und pflegebedürftige Person, ihre Angehörigen oder die Nahestehenden müssen den Sachverhalt nachweisen, auf den sie ihren Antrag stützen. Sie können jederzeit von der Bezirkskommission (gemäss den gesetzlichen Grundlagen) aufgefordert werden, in Bezug auf die Voraussetzungen für die Gewährung der Pauschalentschädigung Auskunft zu geben.

Art. 11 BEURTEILUNG

- ¹ Die Bezirkskommission lässt den Grad der benötigten Hilfe und Pflege durch eine Pflegefachperson des Mehrzweckverbandes Sensebezirk, Direktion Gesundheitsnetz, bewerten und bescheinigen.
- ² Die Bezirkskommission kann die zu beurteilende Person von einem Vertrauensarzt bzw. Vertrauensärztin untersuchen lassen.
- ³ Die hilfe- und pflegeleistende sowie die zu beurteilende Person sind zur Mitwirkung verpflichtet.
- ⁴ Der Grad der benötigten Hilfe und Pflege wird periodisch wiederbewertet.

Art. 12 ENTSCHEID

- ¹ Die Bezirkskommission entscheidet über die Gewährung und die Höhe des Betrages der Pauschalentschädigung unter Angabe des Datums, ab welchem die Entschädigung ausgerichtet wird.
- ² Der Entscheid wird frühestens nach der Wartefrist von 60 Tagen (Art. 4 Abs.3 dieses Reglements) wirksam. Für die Karenzfrist ist das Eingangsdatum massgebend.
- ³ Der Entscheid wird der antragstellenden Person und der Wohnsitzgemeinde zugestellt.

Art. 13 FORMULARE

Für die Anträge, die Beurteilung, die Beitragsentscheide und die Rechnungen in Bezug auf die Pauschalentschädigung sind die vom Mehrzweckverband Sensebezirk, Direktion Gesundheitsnetz, ausgestellten offiziellen Formulare zu benützen.



Kapitel E: Entrichtung der Pauschalentschädigung

Art. 14 HÖHE DER PAUSCHALENTSCHÄDIGUNG

- ¹ Die Höhe der gewährten Pauschalentschädigung bestimmt sich nach der Verordnung über die Höhe der Entschädigung (SGF 823.12) in Abhängigkeit vom Grad der Hilfe- und Pflegebedürftigkeit.
- ² Das Direktorium Gesundheitsnetz Sense des MZV bestimmt die Modalitäten für die Berechnung der Pauschalentschädigung.

Art. 15 ABRECHNUNG

- ¹ Angehörige oder Nahestehende, welche die Pflegeleistung erbringen, stellen eine Abrechnung mittels des hierfür vorgesehenen Formulars quartalsweise dem Mehrzweckverband Sensebezirk, Direktion Gesundheitsnetz, zur Kontrolle zu.
- ² Jeder Unterbruch der Hilfeleistung länger als einen Tag, ist auf der Abrechnung anzugeben.
- ³ Die Abrechnung ist von der hilfe- und pflegeleistenden und -beziehenden Person, oder deren gesetzlichen Vertreter/innen, zu unterzeichnen.
- ⁴ Die Abrechnung ist innert 10 Tagen nach Quartalsende beim Mehrzweckverband Sensebezirk, Direktion Gesundheitsnetz, einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt ein Abzug von CHF 50.00 als Bearbeitungsgebühr.
- ⁵ Wird die Abrechnung später als 6 Monate nach Ende des betreffenden Quartals eingereicht, verfällt der Anspruch auf die Pauschalentschädigung für diese Periode.

Art. 16 AUSZAHLUNG

- ¹ Der Betrag der Pauschalentschädigung wird durch die Wohnsitzgemeinde der hilfe- und pflegeleistenden Person quartalsweise ausbezahlt.
- ² Haben mehrere Personen die Hilfe und Pflegeleistung erbracht, wird die Entschädigung jener Person ausbezahlt, die den Antrag gestellt hat. Es ist Sache dieser Person, den Betrag unter den hilfe- und pflegeleistenden Personen im Verhältnis der geleisteten Hilfe und Pflege aufzuteilen.

Kapitel F: Änderung der Verhältnisse

Art. 17 MELDEPFLICHT

Wenn eine der Voraussetzungen für die Gewährung einer Pauschalentschädigung nicht mehr erfüllt ist, insbesondere bei einer Verbesserung des Gesundheitszustandes, einem Unterbruch der Hilfe- und Pflegeleistung, einem Wohnsitzwechsel, einer Hospitalisierung, einem Heimeintritt oder dem Hinschied der hilfe- und pflegebedürftigen Person oder bei einem Wechsel der hilfe- und pflegeleistenden Person, haben die Angehörigen oder Nahestehenden, welchen die Pauschalentschädigung zugesprochen worden ist, die Pflicht, dies dem Mehrzweckverband Sensebezirk, Direktion Gesundheitsnetz Sense, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Mehrzweckverband Sensebezirk, Direktion Gesundheitsnetz, informiert umgehend die Bezirkskommission.



Art. 18 ERLÖSCHEN DES ANSPRUCHS

Der Anspruch auf die Pauschalentschädigung erlischt, sobald eine der Voraussetzungen zu deren Gewährung (gemäss Artikel 6 ff.) nicht mehr erfüllt ist.

Art. 19 RÜCKERSTATTUNG BEZOGENER LEISTUNGEN

- ¹ Unrechtmässig bezogene Pauschalentschädigungen sind zurückzuerstatten, wenn die betroffene Person nicht gutgläubig war und durch die Rückerstattung nicht in Schwierigkeiten gerät.
- ² Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt fünf Jahre nach Ausrichtung der Entschädigung.
- ³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Kapitel G: Finanzen, Aufsicht und Rechtsmittel

Art. 20 AUFWENDUNGEN DER BEZIRKSKOMMISSION

Der administrative Aufwand und die Abklärungen für die Pauschalentschädigungen werden von den Mitarbeitenden des Mehrzweckverbandes Sensebezirk, Direktion Gesundheitsnetz, übernommen. Somit fallen die Kosten dafür in die Rechnung des Mehrzweckverbandes Sensebezirk, Direktion Gesundheitsnetz, und werden der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Die daraus entstehende Finanzlast wird unter den Gemeinden gemäss den Statuten des Mehrzweckverbandes Sensebezirk verteilt.

Art. 21 KOSTEN FÜR DIE PAUSCHALENTSCHÄDIGUNG

Die Abrechnungen der Pauschalentschädigungen, die durch den Entscheid der Bezirkskommission anfallen, werden vom Mehrzweckverband Sensebezirk, Direktion Gesundheitsnetz, der jeweiligen Wohnsitzgemeinde der hilfe- und pflegebedürftigen Person pro Quartal zur Begleichung zugestellt.

Art. 22 RECHTSMITTEL

- ¹ Der Entscheid der Bezirkskommission kann innert 30 Tagen seit Mitteilung mit einer schriftlichen Einsprache bei der Bezirkskommission angefochten werden.
- ² Der Einspracheentscheid der Bezirkskommission kann innert 30 Tagen seit Mitteilung mit einer schriftlichen Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.



Kapitel H: Schlussbestimmungen

Art. 23 INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) in Kraft².

Art. 24 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Anträge, die bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Reglements gestellt werden, werden nach dem Reglement vom 19. Mai 2019 des Gemeindeverbandes Gesundheitsnetz Sense über die Gewährung einer Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause behandelt.

Erlassen durch die Delegiertenversammlung vom 27. November 2025

Manfred Raemy
Präsident Delegiertenversammlung

Simon Ruch
Sekretär Delegiertenversammlung

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) am

Philippe Demierre
Staatsrat, Direktor

² Die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) hat mit Beschluss vom 01.06.2026 das Reglement genehmigt. Das Reglement ist per dieses Datum in Kraft getreten.